

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1376/2023
Amt/Aktenzeichen 20/202102/23-24-/1.NT/1. Änderungsbeschluss	Datum 14.09.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.09.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	26.09.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	11.10.2023	Ö

Betreff:

1. Änderungsbeschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, September 2023

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, September 2023

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt,

1. den in § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 22.03.2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebes „Entsorgungsbetrieb“ von 8.500.000 Euro auf 2.703.940 Euro zu ändern,

2. die in der Sitzung des Stadtrats am 30.11.2022 beschlossene 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) (BV 1499/2022) und die in gleicher Sitzung beschlossene 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz (BV 1502/2022) unverändert bei zu behalten.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24.04.2023 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gegen den Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetrieb“ in der 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 vom 22.03.2023 insoweit Bedenken erhoben, als im Betriebsbereich „Abfallentsorgung“ der veranschlagte Investitionskreditbedarf über die Summe der für diesen Betriebsbereich veranschlagten Investitionsauszahlungen hinausgeht. Letztlich wurde im Schreiben der Kommunalaufsicht vom 04.07.2023 die beantragte Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetrieb“ versagt. Weiterhin hat die Aufsichtsbehörde die Erwartung ausgesprochen, dass ein Änderungsbeschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 und zum Wirtschaftsplan 2023 des Entsorgungsbetriebes gefasst wird.

Darüber hinaus wurden von der ADD verschiedene weitere Festlegungen in dem vom Stadtrat am 22.03.2023 beschlossenen Wirtschaftsplan 2023 des Entsorgungsbetriebes beanstandet, u. a. die Nichtberücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung und der Kostenunterdeckung aus Vorfahren bei der Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Abfallgebühren. Um die Bedenken und Beanstandungen der ADD auszuräumen, wurde vom Entsorgungsbetrieb ein überarbeiteter Wirtschaftsplan erstellt. Dieser wird als gesonderte Beschlussvorlage (Vorlagennummer 1213/2023) den städtischen Gremien im gleichen Gremienlauf vorgelegt.

Aus dem überarbeiteten Wirtschaftsplan 2023 ergibt sich ein niedrigerer Investitionskreditbedarf von 2.703.940 Euro (vorher 8.500.000 Euro).

Im Hinblick auf die Gebührenkalkulation des Entsorgungsbetriebes für die Jahre 2023 und 2024 ist die Stadt Mainz weiterhin der Auffassung, dass eine nochmalige Gebührenerhöhung für die Bürgerschaft nicht mehr zumutbar ist. Diese Rechtsauffassung wird auch gestützt durch das zu dieser Rechtsfrage in Auftrag gegebene Gutachten der Mittelrheinischen Treuhand GmbH. Danach hat die Stadt bei der Entscheidung, wie sie beim Erreichen der wirtschaftlichen Belastungsgrenze der Gebührenschuldner mit der Gebührengestaltung umgeht, ein Ermessen. Diese Ermessensentscheidung wurde von der Stadt Mainz zugunsten der Gebührenschuldner getroffen und begründet.

Hierzu hat die Kommunalaufsicht eine andere Rechtsauffassung, abgeleitet aus § 8 Kommunalabgabengesetz, wonach Kostenunterdeckungen innerhalb angemessener Zeit auszugleichen und eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals in der Gebührenkalkulation anzusetzen sind. Die ADD hat jedoch mitgeteilt, dass von dort gleichwohl keine weitere aufsichtsbehördliche Beanstandung erfolgt, wenn der Stadtrat über den Sachverhalt informiert wird und dennoch auf seinen getroffenen Beschlüssen vom 30.11.2022 über die Änderungen der Gebührensatzungen für die Straßenreinigung und die Abfalleinsammlung beharrt.

Finanzierung